

§. 25. Sonsten ist auch Ahtens bey diser Zusammenkunfft der Restitution der von Lothringischen Bölcern noch innehabenden Plätze gedacht worden; wiewohlen nun dises eigentlich hieher nicht gehörig, so ist doch in der gesambten löblichen Stände Beliebung gestellet worden, wie Sie deswegen ihre nacher Franckfurt uf den Deputation-Tag verordnete Gesandtschafften zu instruiren vermeynen, damit bey selbigem Tag durch ein dienliches dem Reich fürträglich Mittel die Erledigung obberührter Plätze erlanget, und also die gemeine Beruhigung befördert werden möge.

§. 26. Als Neundtens bey dem Land-verderblichen Kriegs-Wesen, neben anderm unzähligen Ubel, alle wohlgefaßte Ordnungen zerrüttet und allenthalben gute Polickey, Sitten und Erbarkeit hindan gesezet, dagegen aber schädliche Unordnung, Uppigkeit, Gottes-Lästern, Fluchen, Hoffarth in Kleidung, Schwelgererey, Balgerereyen, unhöfliches Zu- und Aufreithen, Betrug und Bevortheilung der Nächsten insonderheit die zu mercklichem Verderb des Hauswirths von Gesinde, Tagelöhnern und Handwercks-Leuten erzwungene Steigerung des Lohns, Droß und Muthwillen, item Austreibung der Handwercks-Gesellen, Mißbräuche bey Loszahlung der Zungen, Müßiggang starcker Bettler, Streuner und ander Herrlosen Gesindes und dergleichen ohne Scheu verübet und durchgetrucket; und aber im jüngsten Reichs-Abschide unter andern versehen worden, daß ein jeder Crays dasjenige, was er wegen guter Polickey zu verordnen vor rathsamb ansehen wird, nacher Franckfurth zu der ordinari Reichs-Deputation förderlichst überschicken sollen: Als haben im Nahmen ihrer höchst- und hohen Herrn Principalen anwesende Räte, Botschafften und Gesandten sich dahin vereiniget, daß von dem Fürstlichen löblichen Directorio, oder weme Sie solches aufzutragen vermeynen, die Nothdurfft zur Reichs-Polickey aus denen Reichs-Abschiden, Chur- und Fürstlichen in disem Crays befindlichen Polickey-Ordnungen, sambt denen Erinnerungen, so jeder Stand bey Einsendung seiner verfaßten Ordnung, so binnen zwey Monathen von dato an zu rechnen, geschehen solle, beybringen wird, in ein gewisses jeziger Zeit Läuften und Zustand gemäses Project zu begreifen, denen Crays-Ständen vor dem nächst-bevorstehenden Probation-Tag zu communiciren und also dann solches nach erfolgter Approbation zu obbemeldter Reichs-Deputation zu schicken, unterdessen aber und ehe die völlige Erörter- und Ausfertigung dises Wercks erfolgt, wird ein jeder Stand in seinem Land und Gebiet nicht alleine über guter Ordnung und Disciplin dißfalls treulich zu halten und vorerzeh-

Von Restitu-
tion derer
von Lothrin-
gen noch be-
setzten Reichs-
Plätze.

Polickey. Sa-
chen.